

## Leitfaden

## Informations- und Publizitätsvorschriften

für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020

Stand: 01.02.2018





## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
2 Rechtsgrundlagen	4
3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	5
3.1 Pflichten der Begünstigten bei der Öffentlichkeitsarbeit	5
3.2 Gestaltungsgrundsätze	7
4 Gestaltungselemente	9
4.1 Das EU-Emblem	9
4.2 Das ESF-Logo für Thüringen	12
4.3 Die Platzierung der Zeichen	14
4.4 Formulierung für die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	14
5 Checkliste	15
5.1 Informationen zum ESF-geförderten Projekt – allgemein	15
5.2 Publikationen, Veranstaltungen und Pressemitteilungen	15
5.3 Website	16
5.4 Filme, DVDs, CDs	16
6 Ansprechpartner	17
Anhang	18

## 1 Einleitung

Der Freistaat Thüringen erhält in der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt 1.664 Mio. € aus den Europäischen Strukturfonds. Auf den Europäischen Sozialfonds entfallen davon 499 Mio. €. Grundlage bildet das Operationelle Programm für den Europäischen Sozialfonds.

Gemäß Artikel 115 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind auch in der Förderperiode 2014 bis 2020 umfangreiche Aktionen durchzuführen, um die Interventionen der Strukturfonds der Europäischen Union mit Hilfe geeigneter Informations- und Kommunikationsmaßnahmen den Begünstigten und einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Ziel ist es somit, die Öffentlichkeit, d. h. die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, sowie Begünstigte und potenziell Begünstigte über Vorhaben und die kofinanzierten Programme des Europäischen Sozialfonds zu informieren und für deren Bekanntmachung zu sorgen.

Die Öffentlichkeit wird dabei einerseits über die Ziele und Inhalte des Operationellen Programms informiert, um die Rolle und Errungenschaften der Europäischen Kohäsionspolitik für die Lebenswirklichkeit in Thüringen sichtbar zu machen. Andererseits wird mit den Informationen zur Verwendung der ESF-Mittel in den einzelnen Vorhaben die Transparenz der Förderpolitik für die Bürgerinnen und Bürger erhöht. Ferner werden administrative und finanzielle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Sozialfonds transparent.

Dieser "Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für den Europäischen Sozialfonds" richtet sich dabei an:

- Zuwendungsempfänger im Rahmen der Projektförderung und Begünstigte
- Personen, die mit der Verwaltung und Umsetzung von Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds betraut sind.

Der Leitfaden soll eine wirksame Hilfe und Anleitung für die Einhaltung und Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen darstellen.

## 2 Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Informations- und Publizitätspflichten bilden die folgenden Dokumente:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (in der jeweils gültigen Fassung)<sup>1</sup>
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend der Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten (in der jeweils gültigen Fassung)<sup>2</sup>
- Operationelles Programm für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in den Jahren 2014 bis 2020
- Beachten Sie die für Information und Publizität erteilten Auflagen im Zuwendungsbescheid Ihres ESF-geförderten Vorhabens. Die Erfüllung der Auflagen wird überprüft.
- Mit der Annahme einer Förderung aus dem ESF erklären Sie sich als Träger eines Vorhabens einverstanden, in die Liste der Vorhaben (Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Anhang XII dieser Verordnung) aufgenommen zu werden. Diese Liste wird von der Verwaltungsbehörde ESF mit den in Anhang XII genannten Angaben veröffentlicht.

4

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABI. (EU) L 347 vom 17.12.2013, S. 320

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABI. (EU) L 223 vom 29.07.2014, S. 7

## 3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Verwaltungsbehörde "Europäischer Sozialfonds" ist dafür zuständig, dass die Vorgaben der Europäischen Union hinsichtlich der Informations- und Publizitätspflichten eingehalten werden.

Darüber hinaus haben jedoch auch die Begünstigten von Mitteln des Europäischen Sozialfonds Vorgaben zur Gewährleistung der Informations- und Publizitätspflicht zwingend zu beachten.

## 3.1 Pflichten der Begünstigten bei der Öffentlichkeitsarbeit

Alle Träger von Vorhaben sind verpflichtet, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und alle weiteren am Vorhaben Beteiligten über die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds zu informieren.

Außerdem ist jeder Träger von Vorhaben verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit - beispielsweise Schriftverkehr, Beschilderung, Internet - auf die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Freistaats Thüringen hinzuweisen. Ziel ist es, dass die Förderung des Vorhabens und die wichtige Rolle der Europäischen Union bei der Entwicklung der Humanressourcen in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen werden.

- Alle Unterlagen, die während der Durchführung eines ESF-geförderten Vorhabens für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden (z. B. Flyer, Präsentationsfolien, Teilnehmerbestätigungen etc.) enthalten einen Hinweis auf die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds.
- Für jedes Vorhaben <u>ist</u> ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Vorhaben an einer gut sichtbaren Stelle etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes anzubringen. Auf diesem soll auf die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die Europäische Union hingewiesen werden.

Zum Erstellen des Plakates hat die Verwaltungsbehörde ESF für jede Prioritätsachse eine Vorlage (template) entwickeln lassen. Die Vorlagen sind im Anhang dieses Leitfadens dargestellt und stehen auf der Website des ESF Thüringen www.esfthueringen.de unter dem Link

http://www.esf-thueringen.de/esf\_2014/bibliothek/publizitaet/leitfaden\_und\_hilfsmittel/zum Download bereit.

Die Vorlage kann gespeichert und die Angaben zum Vorhaben können direkt im Plakat vorgenommen werden.

Von dieser Regelung sind folgende Fördergegenstände ausgenommen:

#### Gründerrichtlinie Teil A

- Gründungsberatungen durch Gewährung von Existenzgründerpässen
- Existenzsicherung für Gründer und Gründerinnen in der Vorgründungsphase durch Gründerprämien
- Intensivberatungen für Existenzgründerinnen und –gründer durch selbstständige Unternehmensberater/innen

#### Weiterbildungsrichtlinie

Weiterbildungsschecks für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte

Für diese Fördergegenstände wird das Plakat in der GFAW an einer gut sichtbaren Stelle angebracht. Zudem sollen die Begünstigten im Rahmen der Überstellung des Zuwendungsbescheides mit einem Flyer über die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds informiert werden.

Existiert eine Website des/r Begünstigten, <u>ist</u> an geeigneter Stelle (dort wo das Vorhaben vorgestellt wird) eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen. Die Beschreibung muss auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens eingehen sowie die finanzielle Unterstützung hervorheben.

Darüber hinaus sind auf der Website sowohl das Thüringer ESF-Logo als auch das EU-Emblem <u>zwingend</u> darzustellen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass beide Logos direkt nach Aufrufen der Website sichtbar sind ohne dass ein Scrollen nach unten nötig ist.

## 3.2 Gestaltungsgrundsätze

Für die Umsetzung der Informations- und Publizitätspflichten gibt es verschiedene Instrumente.

Sowohl das EU-Emblem mit dem Verweis auf den Europäischen Sozialfonds als auch das thüringenspezifische Logo des Europäischen Sozialfonds sind bei Nutzung der nachfolgend aufgeführten Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit so darzustellen, dass in angemessener Form auf die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds hingewiesen wird.

Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit sind u. a.:

#### Drucksachen

- Umschlagseiten von Broschüren
- Flyer und Faltblätter
- Mitteilungsblätter/ Newsletter
- Plakate
- Anzeigen und Artikel in Zeitungen und Zeitschriften

#### Audiovisuelle Materialien

- Filme, Videos, DVDs, CDs
- Radio-, Kino- und Fernsehspots

#### Internet

Internetpräsentationen

#### Außenwerbung

Informationstafeln

#### hausinterne Publikationen

- Zertifikate, Teilnahmebestätigungen, anderweitige Bescheinigungen
- Hausmitteilungen
- Zwischen- und Endergebnisse der bezuschussten Projekte
- Pressemitteilungen

#### Veranstaltungen

- Messestände
- Ausstellungen
- Informationsveranstaltungen
- Pressekonferenzen
- Seminare
- Bei der Information von Medien (Presse, Radio, Fernsehen) <u>muss</u> über die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds informiert werden. Die Träger von Vorhaben informieren die Journalisten über den Mehrwert der ESF-Förderung und werben dafür, dass dies in der Berichterstattung berücksichtigt wird.
- Bei Veröffentlichungen (z. B. Broschüren, Faltblätter, Zwischen- und Abschlussberichte) <u>muss</u> auf der Titelseite auf die Beteiligung der Europäischen Union und des Europäischen Sozialfonds hingewiesen werden. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls für alle elektronischen Publikationen und audiovisuellen Materialien.

- Bei allen Dokumenten für Konferenzen, Seminare, Messen, Ausstellungen oder Wettbewerbe (z. B. Einladungen, Ablaufpläne, Hinweisschilder, Pressemitteilungen) ist auf die Beteiligung der Europäischen Union und des Europäischen Sozialfonds hinzuweisen.
  - Darüber hinaus <u>ist</u> in den Veranstaltungsräumen neben dem nationalen bzw. regionalen Emblem eine EU-Fahne zu verwenden.
- Wird ein unternehmens-, trägerspezifisches oder anderweitiges Logo des Begünstigten verwendet, so <u>sind</u> sowohl das EU-Emblem als auch das ESF-Logo in mindestens gleicher Größe und Farbigkeit darzustellen. Während das EU-Emblem auch allein abgebildet werden darf, wird das ESF-Logo für Thüringen immer zusammen mit dem EU-Emblem dargestellt.

Hinweise zur Gestaltung des ESF-Logos und des EU-Emblems finden Sie im Kapitel 4 dieses Leitfadens.

## 4 Gestaltungselemente

#### 4.1 Das EU-Emblem

Der Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 enthält Grundregeln für die äußere Form des Emblems und Hinweise zu den Originalfarben.

#### Die Sterne im EU-Emblem

Die europäische Flagge, die für die Einheit und Identität Europas steht, besteht aus einem blauen Rechteck und zwölf Sternen, deren Anzahl unveränderlich ist. Angeordnet werden die Sterne wie die Stunden auf dem Ziffernblatt einer Uhr.



Jeder Stern besteht aus fünf Zacken und ist stets mit der Spitze nach oben abzubilden.



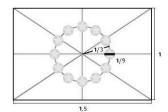


Die Verbindungslinie zwischen dem rechten und dem linken oberen Zacken jedes Sternes muss im rechten Winkel zum äußeren Rand des jeweiligen Werbemittels angebracht werden.



#### Die Geometrie des EU-Emblems

Das Rechteck des EU-Emblems misst in seiner Breite das Anderthalbfache seiner Höhe.



#### Logodarstellung auf farbigem Untergrund

Das EU-Emblem sollte vorzugsweise auf weißem oder hellem Untergrund dargestellt werden, verschiedenfarbige oder nicht zum Blauton passende Farben sind zu vermeiden. Wird das Logo dennoch auf einem farbigen Untergrund dargestellt, soll das Rechteck weiß umrahmt werden, wobei die Dicke des Rahmens ein Fünfundzwanzigstel der Höhe des Rechtecks entsprechen soll.



#### Die Farben des EU-Emblems

Für die europäische Flagge müssen die offiziellen Farben "Pantone Reflex Blue" für die Rechteckfläche und "Pantone Yellow" für die Sterne verwendet werden.





PANTONE REFLEX BLUE

Sonderfarbe: PANTONE REFLEXE BLUE

CMYK: 100 / 80 / 0 / 0 RGB: 0 / 51 / 153 Web: #003399

PANTONE YELLOW

Sonderfarbe: PANTONE YELLOW

CMYK: 0 / 0 / 100 / 0 RGB: 255 / 204 / 0 Web: #FFCC00

#### Das EU-Emblem in Blau

Wenn Blau die einzige Farbe ist (hierbei ist in jedem Fall PANTONE REFLEXE BLUE zu verwenden), sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden, die Sterne erscheinen in Weiß.





#### Das EU-Emblem in Schwarz

Steht nur die Farbe Schwarz zur Verfügung, so ist der Umriss des Rechtecks durch eine schwarze Linie wiederzugeben; die Sterne werden mit schwarzer Füllung auf weißem Grund dargestellt.





#### Verwendung des EU-Emblems

Das EU-Emblem ist im Rahmen der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für den ESF <u>immer</u> mit dem Zusatz "EUROPÄISCHE UNION" und "Europäischer Sozialfonds" zu verwenden!

Grundsätzlich sind folgende Schriftarten erlaubt: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana, Ubuntu.

Zulässige Varianten stehen auf der Internetseite des ESF-Thüringen unter <u>www.esf-thueringen.de</u> zum Download bereit.

- Auf den Internetseiten der Begünstigten ist das EU-Emblem <u>zwingend</u> in Farbe darzustellen.
- Bei allen anderen Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit ist das EU-Emblem vorrangig in Farbe und nur in Ausnahmefällen in Blau bzw. Schwarz darzustellen.
- Das EU-Emblem ist immer eindeutig sichtbar in einer "prominenten" Position zu platzieren.

#### Beispiele:





## 4.2 Das ESF-Logo für Thüringen

Das ESF-Logo besteht aus folgenden Elementen:

- den drei Buchstaben "E", "S" und "F" in Rot,
- dem EU-Emblem sowie
- den Schriftzügen "Europa für Thüringen" und "Europäischer Sozialfonds" in Großbuchstaben.



## Die Farben des ESF-Logos für Thüringen

Für das ESF-Logo sind folgende Farben beim Druck von Sonderfarben oder im CMYK-Modus zu verwenden.



Sonderfarbe: HKS 43 CMYK: 100 / 70 / 0 / 0 RGB: 0 / 67 / 133

Web: #005CA6

Sonderfarbe: HKS 14

CMYK: 0 / 100 / 100 / 0 RGB: 212 / 0 / 20 Web: #F40014



Sonderfarbe: HKS 3

CMYK: 0/ 0 / 100 / 0 RGB: 255/ 204 /0 Web: #FFED00

#### Das ESF-Logo in Schwarz

Steht nur die Farbe Schwarz zur Verfügung, wie oft auf Briefbögen oder Tagungsunterlagen, so ist das ESF-Logo wie folgt einzusetzen. Andere Einfärbungen sind nicht zulässig.



#### Das ESF-Logo auf farbigem Untergrund

Als weitere Variante ist die Darstellung des ESF-Logos auf farbigem Untergrund zulässig. Es ist jedoch sicherzustellen, dass alle Elemente des Logos eindeutig erkennbar sind. Bei einem Untergrund, der sehr dunkel ist, ist die Variante mit dem weißen Logo-Hintergrund zu verwenden.







Alle zulässigen Varianten des Thüringer ESF-Logos stehen auf der Internetseite des ESF-Thüringen unter <a href="https://www.esf-thueringen.de">www.esf-thueringen.de</a> zum Download bereit.

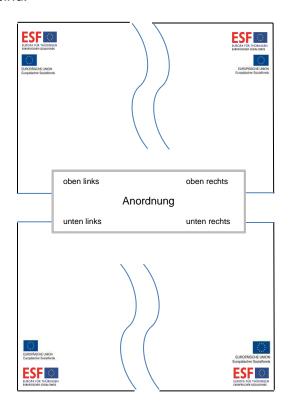
Im Ausnahmefall kann bei Werbemitteln in Verbindung mit dem "blau" des Markenhandbuchs des Freistaats Thüringen auch die folgende Variante genutzt werden:

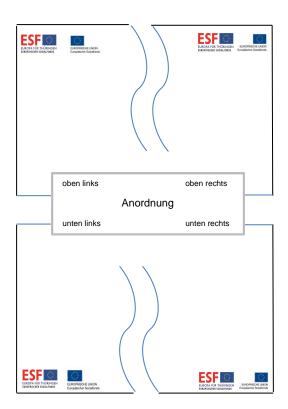


Das ESF-Logo darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden!

#### 4.3 Die Platzierung der Zeichen

Das EU-Emblem soll in Kombination mit dem ESF-Logo verwendet werden. Beispiele hierfür sind:





- In der Regel sind immer <u>beide Logos</u> gemeinsam zu verwenden.
- Ausnahme:
  Bei sehr kleinen Formaten (z. B. Stifte, USB-Stick) oder wenn technische Einschränkungen vorliegen, reicht das Thüringer ESF-Logo.

# 4.4 Formulierung für die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (fixe Förderfloskel)

Die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ist im Rahmen der o. g. Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit wie folgt zu erwähnen:

"Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds".

Bei englischsprachigen Instrumenten ist die Förderfloskel wie folgt zu verwenden:

"Supported by the Free State of Thuringia and the European Social Fund"

## 5 Checkliste

5.1	Informationen zum ESF-geförderten Projekt – allgemein
	Haben Sie die für Information und Publizität erteilten Auflagen in Ihrem Zuwendungsbescheid geprüft?
	Haben Sie den "Leitfaden Informations- und Publizitätsvorschriften für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020" gelesen?
	Wie präsentieren Sie sich nach außen? Haben Sie Ihr Vorhaben sichtbar gekennzeichnet, so dass die Öffentlichkeit Ihre Aktivitäten wahrnimmt?
	Haben Sie das Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit Informationen zum Vorhaben an einer gut einsehbaren Stelle aufgehängt (siehe Anhang) – sofern keine Ausnahmeregelung (Abschnitt 3.1) vorliegt?
	Erhalten Ihre Teilnehmer und Teilnehmerinnen einen Teilnahmenachweis und/oder Informationsmaterial mit dem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen?
	Wollen Sie die Möglichkeit nutzen, auf der ESF-Website <a href="www.esf-thueringen.de">www.esf-thueringen.de</a> über Ihr Vorhaben zu informieren?  Dann sind dafür folgende Informationen notwendig:  Name des Vorhabens(entsprechend Zuwendungsbescheid)  Aktenzeichen  Beschreibung des Vorhabens (max. 750 Zeichen)  Fotos (wenn vorhanden)  Ansprechpartner mit Kontaktdaten
5.2	Publikationen, Veranstaltungen und Pressemitteilungen
	Haben Sie das EU-Emblem entsprechend der Vorgaben zur Farbgestaltung, Geometrie und Anordnung verwendet? Hat das EU-Emblem die gleiche Größe wie das verwendete regionale Emblem? Haben Sie das EU-Emblem richtig mit Europäische Union und dem Europäischen Sozialfonds benannt?
	Nutzen Sie das Thüringer ESF-Logo für Ihre Publikation und beachten Sie hierzu die Vorgaben zur Farbgestaltung und Anordnung?
	Haben Sie daran gedacht, im Impressum auf die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen hinzuweisen (fixe Förderfloskel – Abschnitt 4.4)?
	Wer ist der Herausgeber Ihrer Publikation? Wenn es ein Ministerium der Landesregierung ist: Haben Sie die Druckfreigabe durch die jeweilige Pressestelle eingeholt?
	Sind das EU-Emblem und das ESF-Logo auf den Einladungen und Ablaufplänen zur Veranstaltung vorhanden, richtig angeordnet und benannt?

	Haben Sie in den Dokumenten den Hinweis auf die Förderung der Veranstaltung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen gegeben (fixe Förderfloskel - Abschnitt 4.4)?
	Ist im Veranstaltungsraum eine EU-Fahne zusammen mit der regionalen Fahne angebracht?
	Haben das EU-Emblem und das Thüringer ESF-Logo auf dem Mottoschild der Veranstaltung die gleiche Größe wie das regionale/eigene Logo?
	Wurde in den Pressemitteilungen auf die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen hingewiesen?
5.3	Website
	Haben Sie das EU-Emblem und das Thüringer ESF-Logo auf Ihrer Website verwendet?
	Wurde das EU-Emblem entsprechend der Vorgaben zur Farbgestaltung (hier nur in Farbe zulässig!), Geometrie und Anordnung verwendet? Haben Sie das EU-Emblem richtig mit Europäische Union und dem Europäischen Sozialfonds benannt?
	Wurde das Thüringer ESF-Logo entsprechend der Vorgaben zur Farbgestaltung und Anordnung verwendet?
	Haben sowohl das EU-Emblem als auch das Thüringer ESF-Logo die gleiche Größe wie das verwendete regionale/ eigene Logo?
	Erfolgte die Platzierung des EU-Emblems und des Thüringer ESF-Logos so, dass beide Logos direkt nach Aufrufen der Website sichtbar sind ohne dass ein Scrollen nach unten nötig ist?
5.4	Filme, DVDs, CDs
	Erfolgte die Platzierung des EU-Emblems und des Thüringer ESF-Logos im Abspann?
	Haben Sie daran gedacht, im Abspann auf die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen hinzuweisen (fixe Förderfloskel - Abschnitt 4.4)?

## 6 Ansprechpartner

Für die Einhaltung, Planung und Koordinierung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist die Verwaltungsbehörde "Europäischer Sozialfonds" zuständig.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Referat 34 "Verwaltungsbehörde ESF" Melanie Booth Werner-Seelenbinder-Str. 6 99096 Erfurt

Tel. 0361/57 38 11 341 Fax 0361/57 38 11 394

E-Mail: Melanie.Booth@tmasgff.thueringen.de

Fragen können auch an die Bewilligungsbehörden GFAW mbH und Thüringer Aufbaubank gerichtet werden.

GFAW mbH: Herr Dr. Achard Tel.: 0361/ 22 23 248

E-Mail: Michael.Achard@gfaw-thueringen.de

Thüringer Aufbaubank:

Frau Hübner

Tel.: 0361/74 47 422

E-Mail: Claudia.Huebner@aufbaubank.de

Ergänzende Hinweise finden Sie außerdem auf der Internetseite der Europäischen Union: <a href="http://europa.eu/index\_de.htm">http://europa.eu/index\_de.htm</a>

Grafische Hinweise zum EU-Emblem:

http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm

Download des EU-Emblems:

http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index\_de.htm

Das ESF-Logo (farbig und schwarz) steht in verschiedenen Dateiformaten auf der ESF-Internetseite für den Freistaat Thüringen zum Download bereit: <a href="http://www.esf-thueringen.de">http://www.esf-thueringen.de</a>.

## **Anhang**

#### **Muster Plakate DIN A3**

Prioritätsachse A: Gründerrichtlinie Teil A, Beratungsrichtlinie, Fachkräfterichtlinie, FuE-Personal-Richtlinie



# Prioritätsachse B: Aktivierungsrichtlinie, Integrationsrichtlinie, Armutspräventionsrichtlinie



# Prioritätsachse C: ESF-Schulförderrichtlinie, Weiterbildungsrichtlinie, Ausbildungsrichtlinie, Thüringen Jahr



## Infoblätter gem. Ausnahmeregelung nach Ziff. 3.1 dieses Leitfadens





## Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Referat 34 "Verwaltungsbehörde ESF" Werner-Seelenbinder-Str. 6

99096 Erfurt

Der "Leitfaden Informations- und Publizitätsvorschriften für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in der Förderperiode 2014 bis 2020" steht im Internet unter folgenden Adressen zum Download zur Verfügung:

http://www.esf-thueringen.de

http://www.gfaw-thueringen.de

http://www.aufbaubank.de



Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.